

TURKMENISTAN

Gesetz Turkmenistans über Pflanzenquarantäne Nr. 54-IV vom 15. August 2009

(Zakon Turkmenistana o karantine rastenij ot 15 avgusta 2009 goda N° 54-IV)

Quelle: <http://faolex.fao.org>, <http://www.turkmenistan.gov.tm/?rub=12>, aufgerufen am 21.02.2017

(Auszugsweise Übersetzung einer Übersetzung aus dem Turkmenischen ins Russische, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.05.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Gesetz Nr. 331/2016

Gesetz Turkmenistans über Pflanzenquarantäne Nr. 54-IV vom 15. August 2009

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Termini, die in vorstehendem Gesetz verwendet werden

- 1) Pflanzenquarantäne (pflanzengesundheitlicher Schutz) – rechtlicher Rahmen für einen Komplex amtlicher Maßnahmen zum Schutz des Pflanzenbestandes des Landes und von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs vor Quarantäneschadorganismen...;
- 2) Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne – normative Rechtsakte, normativ-technische und methodische Dokumente zur Sicherung der Pflanzenquarantäne;
- 3)..
- 4) amtliche Pflanzenquarantänekontrolle – Tätigkeit der zuständigen Stelle für Pflanzenquarantäne zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Normen, Regelungen und Anweisungen zur Pflanzenquarantäne;
- 5) Geregelte Erzeugnisse (geregeltes Material, geregelte Waren) – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungsmaterial, Beförderungsmittel, Container, Erde und sonstige Organismen, Objekte oder Materialien, die Träger von Quarantäneschadorganismen sein oder deren Ausbreitung fördern können und gegen die pflanzengesundheitliche Maßnahmen zu ergreifen sind;
- 6) Partie geregelter Erzeugnisse - Menge homogener geregelter Erzeugnisse, die sich ein- und demselben Ort befindet und für die Versendung mit ein- und demselben Beförderungsmittel an ein- und denselben Bestimmungsort und ein- und denselben Empfänger bestimmt ist;
- 7) Pflanzenerzeugnisse – nicht verarbeitetes Material pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide) sowie nicht verarbeitete Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder Verarbeitungsmöglichkeiten, das Risiko der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen bergen;
- 8) Einschleppung – Eindringen eines Schadorganismus im Zusammenhang mit dessen Akklimatisierung;

- 9) Einfuhrgenehmigung – Dokument, mit dem die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach sowie deren Durchfuhr durch Turkmenistan gemäß den von der zuständigen Stelle festgelegten Bedingungen gestattet wird;
- 10) Pflanzengesundheitszeugnis – amtliches Dokument, das den pflanzengesundheitlichen Zustand geregelter Erzeugnisse für die Ausfuhr bescheinigt;
- 11) Pflanzengesundheitliche Zertifizierung ...
- 12) Quarantäneschädlinge – Schädlinge, Krankheitserreger von Pflanzen oder Unkräuter, die in Turkmenistan nicht oder begrenzt verbreitet vorkommen, die jedoch eingeschleppt werden oder sich ausbreiten und erheblichen Schaden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen können;
- 13) Herd eines Quarantäneschädlings – Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling nachgewiesen wurde und in dem Maßnahmen zu dessen Eingrenzung und Ausrottung durchgeführt werden oder werden sollen;
- 14) Quarantänezone – Gebiet, das verfahrensgemäß aufgrund des Nachweises eines Quarantäneschädlings unter Quarantäne steht;
- 15) Pflanzenquarantänemaßnahme - Verfahren zur Verhinderung des Eindringens in das oder der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen in Turkmenistan;
- 16) Pflanzschule für die Nacheinfuhrquarantäne - speziell ausgestattete Pflanzschule für den Nachweis von latentem Befall von einzuführendem Pflanz- und Saatgut mit Quarantäneschädlingen und sonstigen besonders gefährlichen Schadorganismen;
- 17) Befall – Auftreten lebender Organismen, die für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädlich sind, an geregelten Erzeugnissen;
- 18) Überwachung...
- 19) Wiederausfuhrsendung...
- 20) biologische Bekämpfung...
- 21) biologisches Bekämpfungsmittel...
- 22) Antagonist...
- 23) Konkurrent...
- 24) Schadorganismus...
- 25) Pathogen...
- 26) Begasungsgruppe – Unterabteilung der zuständigen Stelle für Pflanzenquarantäne, die eine Behandlung geregelter Erzeugnisse durch Begasung, chemische oder sonstige Behandlung durchführt;
- 27) pflanzengesundheitliches Risiko – die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung und der Ausbreitung von Schadorganismen und das Ausmaß der damit verbundenen potenziellen wirtschaftlichen Folgen;
- 28) pflanzengesundheitliches Regime – gesetzliche Regelungen, die in einem bestimmten Gebiet und für eine bestimmte Zeit einen Komplex von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und (oder) Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen festlegen.

Artikel 2. Gesetzgebung Turkmenistans im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 3. Hauptaufgaben der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 4. Amtliche Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

...

Kapitel II. Staatliche Regulierung im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Artikel 5. Staatliche Leitungsorgane im Rahmen der Pflanzenquarantäne

► M1 ...

Artikel 6. Zuständigkeit des Ministerkabinetts Turkmenistans

► M1 ...

Artikel 6¹. Zuständigkeit des Ministeriums für Land- und Wasserwirtschaft Turkmenistans

► M1 ...

Artikel 7. Zuständigkeit der zuständigen Stelle für Pflanzenquarantäne

► M1 ...

Artikel 8. Zuständigkeit der örtlichen Organe und der örtlichen Selbstverwaltung im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Kapitel III. Sicherung der Pflanzenquarantäne

Artikel 9. Schutz des Hoheitsgebietes Turkmenistans vor Quarantäneschadorganismen

1. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach Turkmenistan ist gestattet, sofern Einfuhrdokumente für die maßgeblichen Erzeugnisse sowie Dokumente, mit denen die Einhaltung der Anforderungen internationaler Abkommen Turkmenistans zur Pflanzenquarantäne und von Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne vorliegen.

2. Verboten ist die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach Turkmenistan, die einen Befall mit Quarantäneschädlingen (ausgenommen für die in den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne genannten Zwecke) aufweisen, sowie geregelter Erzeugnisse, wenn durch deren Einfuhr die in vorstehenden Bestimmungen genannten Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne verletzt werden.

3. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach Turkmenistan ist nur an den Grenzstellen Turkmenistans gestattet, an denen es Einlassstellen der Pflanzenquarantäne gibt, die entsprechend den Anforderungen der Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne ausgestattet sind.

4. Geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr nach Turkmenistan bestimmt sind, unterliegen einer amtlichen Pflanzenquarantänekontrolle, die aus einer amtlichen pflanzengesundheitlichen

Erstkontrolle an den Grenzeinlassstellen Turkmenistans und einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Zweitkontrolle am Bestimmungsort besteht.

5. Amtliche Pflanzenquarantänekontrollen geregelter Erzeugnisse für die Einfuhr nach und die Ausfuhr aus Turkmenistan werden von der zuständigen amtlichen Stelle für Pflanzenquarantäne durchgeführt.

6. Die Einfuhr von Quarantäneschädlingen nach Turkmenistan für wissenschaftliche Zwecke wird in den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne geregelt.

7. Die Einfuhr geregelter Objekte, die einen Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, ist verboten mit Ausnahme der in den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fällen.

8. Die Anwendung von Pflanzenquarantänemaßnahmen und Beschränkungen (in jeglicher Form) zur Lösung von Aufgaben, die nicht der Sicherung der Pflanzenquarantäne dienen, ist verboten.

Artikel 10. Gegenstände, die einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterliegen

Folgende Gegenstände unterliegen einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung:

1) Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und Zierpflanzenkulturen, Pflanzen und deren Teile (Stecklinge, Zwiebeln, Knollen, Früchte) sowie jegliche sonstigen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die Quarantäneschadorganismen übertragen können;

2) Erreger von Pflanzenkrankheiten – Kulturen lebender Pilze, Viren, Bakterien sowie Nematoden, Milben und Insekten usw. einschließlich biologische Pflanzenschutzmittel und sonstige Nützlinge für Pflanzen;

3) Sammlungen von Insekten, Erregern von Pflanzenkrankheiten, Herbarien und Saatgutsammlungen;

4) landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungen für die Bodenbearbeitung, Beförderungsmittel, jegliche Art von Verpackung, Verpackungsmaterialien, Industriewaren und –erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Bohrkern und Bodenproben, die Quarantäneschadorganismen übertragen können;

5) Flächen und Gebäude von Organisationen, Bauernhöfen (Farmen), Hausgärten, Kleingärten, durch die Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs angebaut, gekauft, gelagert, verarbeitet, befördert und in den Verkehr gebracht werden; Flächen für die landwirtschaftliche, Forst-, Wasser und sonstige Nutzung unabhängig von der amtlichen Zugehörigkeit und Eigentumsform.

Artikel 11. Verfahren der Einfuhr und Ausfuhr geregelter Erzeugnisse

1. Bei Abschluss eines Vertrages über die Lieferung geregelter Erzeugnisse oder deren Durchfuhr ist der Lieferer verpflichtet, von der zuständigen Stelle die erforderlichen Informationen über Quarantänemaßnahmen einzuholen und Bedingungen zu schaffen, die die Einschleppung von Quarantäneschädlingen verhindern.

Ein Vertrag, der vertrauliche Informationen enthält, darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferers bekannt gemacht werden.

2. Die Einfuhr und Durchfuhr geregelter Erzeugnisse ist nur über die Einlassstellen der Pflanzenquarantäne mit einer Einfuhrgenehmigung der zuständigen Stelle für die Pflanzenquarantäne und Pflanzengesundheitszeugnissen der Ausfuhrländer, die höchstens 30 Tage vor der Einfuhr der Sendung ausgestellt wurden, gestattet.

Die Bearbeitung von Zolldokumenten für geregelte Erzeugnisse erfolgt nach der pflanzengesundheitlichen Kontrolle.

Quarantänemaßnahmen anderer Länder werden anerkannt, sofern sie den pflanzengesundheitlichen Maßgaben Turkmenistan entsprechen und nicht darunter liegen.

3...

4. Untersuchung und Behandlung von geregelten Erzeugnissen, Sendungen und Beförderungsmitteln und die Ausstellung von Quarantänedokumenten erfolgen zu Lasten des Besitzers gemäß Gebührentabelle.

...

Artikel 12. Entfernung, Vernichtung, Zurückweisung geregelter Erzeugnisse

...

Artikel 13. Laboruntersuchung und Begutachtung geregelter Erzeugnisse

Geregelte Erzeugnisse unterliegen der amtlichen Pflanzenquarantänekontrolle, d.h. der Untersuchung, und ggf. der Laboruntersuchung und Begutachtung im Rahmen der Pflanzenquarantäne.

Laboruntersuchung und Begutachtung geregelter Erzeugnisse (geregeltes Material, geregelte Objekte) im Rahmen der Pflanzenquarantäne erfolgen durch Experten des Zentrallabors der zuständigen Stelle für Pflanzenquarantäne.

Artikel 14. Nachweis von Quarantäneschädlingen und Verhinderung von deren Ausbreitung

...

Getreide und Getreideerzeugnisse, die zur Einfuhr nach Turkmenistan bestimmt sind, sind in den in den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fällen so zu verarbeiten, dass sie ihre Keimfähigkeit verlieren...

Artikel 15. Verfahren der Verhängung und Aufhebung der Quarantäne

► M1 ...

Artikel 16. Behandlung, Reinigung, Begasung geregelter Objekte

...

Artikel 17. Pflichten juristischer und natürlicher Personen im Rahmen der Sicherung der Pflanzenquarantäne

1. Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr nach Turkmenistan bestimmt sind und mit Quarantäneschädlingen befallen sind, sind an den Grenzeinlassstellen Turkmenistans oder am Bestimmungsort zu behandeln mit Ausnahme der in den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fälle.

Geregelte Erzeugnisse, die aus Befallsländern von Quarantäneschädlingen zur Einfuhr nach Turkmenistan bestimmt sind, sind in den in den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fällen einer prophylaktischen Behandlung zu unterziehen.

2. Beförderungsmittel, mit denen geregelte Erzeugnisse transportiert werden, sind zu reinigen oder ggf. entsprechend den Regelungen und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne zu behandeln.

3...

Artikel 18. Pflichten der beauftragten Personen staatlicher Organe, von Organisationen sowie der Leiter sonstiger juristischer Personen unabhängig von der Eigentumsform und natürlicher Personen, die eine Tätigkeit in Zusammenhang mit geregelten Erzeugnissen ausüben

...

Kapitel IV. Amtliche Kontrolle im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Artikel 19. Durchführung der amtlichen Kontrolle im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Die amtliche Kontrolle im Rahmen der Pflanzenquarantäne obliegt der zuständigen Stelle für Pflanzenquarantäne.

Artikel 20. Rechte der beauftragten Personen, die die amtliche pflanzengesundheitliche Kontrolle durchführen

...

Artikel 21. Logo der zuständigen staatlichen Stelle für Pflanzenquarantäne ►M1 und Arbeitskleidung◄

►M1 ...

Kapitel V. Finanzierung der nationalen Pflanzenschutzorganisation und von Quarantänemaßnahmen

...

Kapitel VI. Schlichtung von Streitfällen und Verantwortung für Verletzungen der Gesetzgebung für Pflanzenquarantäne

Artikel 24. Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Streitigkeiten im Rahmen der Pflanzenquarantäne sind nach den gesetzlichen Regelungen Turkmenistans beizulegen.

Kapitel VII. Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Der Präsident Turkmenistans

Gurbanguly BERDIMUCHAMEDOV

Übersetzung aus der Amtssprache Turkmenistans